



Deckblatt nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und Anlage 8

Ersatzbaustoffverordnung

Stammdaten zur Baumaßnahme:

Bezeichnung der Baumaßnahmen:

Anschrift der Baumaßnahmen, Flurstück, Gemarkung:

Koordinaten des Einbaus:

1. Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches

(Hauptsitz des Betriebes)

- 1.1 Firma oder Körperschaft:
- 1.2 Straße und Hausnummer:
- 1.3 Postleitzahl, Ort und Staat:
- 1.4 Telefon oder Fax:
- 1.5 E-Mail:

Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter 3.)

2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwerter ist)

- 2.1 Firma oder Körperschaft:
- 2.2 Straße und Hausnummer:
- 2.3 Postleitzahl, Ort und Staat:
- 2.4 Telefon oder Fax:
- 2.5 E-Mail:

3. Einbauweisen

Die Ersatzbaustoffe werden in folgender Einbauweise verwendet:

Bezeichnung Ersatzbaustoff oder Gemisch:

Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 Ersatzbaustoffverordnung:

4. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete

- 4.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand:
- 4.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht:
- 4.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht:
- 4.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV

5. Datum und Unterschrift

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben werden hiermit versichert.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Verwenders:

6. Anlagen

Dem Formblatt sind folgende Anlagen beigelegt:

Nachweise zum Grundwasserstand, den Grundwasserdeckschichten und den Schutzgebieten nach Ziffer 4

Lageskizze, Schnitte und Volumenberechnung der Auffüllung

Gesetzliche Hinweise zum Deckblatt

Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach diesem Muster zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 S. 1 EBV). Verwender ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die mineralische Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke einbaut (§ 2 Nr. 14 EBV).

Der Lieferschein kann für Bodenmaterial der Klasse 0 - BM-0, Bodenmaterial der Klasse 0* - BM-0*, Bodenmaterial der Klasse F0* - BM-F0*, Baggergut der Klasse 0 - BG-0, Baggergut der Klasse 0* - BG-0*, Baggergut der Klasse F0* - BG-F0* und Schmelzkammergranulat - SKG

entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet.

Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben.

Der Bauherr hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme **dem Grundstückseigentümer zu übergeben**. Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine kritische Dienstleistung, insbesondere die Verlegung eines Erdkabels handelt, müssen das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der kritischen Dienstleistung zu übergeben werden.

Aufbewahrungsfristen

Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt **so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist**. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Wir empfehlen, das Deckblatt den Bauunterlagen beizufügen.

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Bei Bodenmaterial und Baggergut empfehlen wir, dem Deckblatt das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung, ebenfalls beizufügen.

Bei den übrigen Ersatzbaustoffen empfehlen wir, dem Deckblatt den Eignungsnachweis der Aufbereitungsanlage oder des Inverkehrbringers beizufügen.

Hinweise zum Datenschutz: www.zollernalbkreis.de/ds-abfall